

Einkauf : Steuerliche Aspekte und wichtige Hinweise

Gemäss den reglementarischen Bestimmungen hat der beitragszahlende Versicherte die Möglichkeit, mit einer persönlichen freiwilligen Einlage in sein Sparkonto (mit einem sogenannten Einkauf) Vorsorgelücken zu schliessen. Ein Einkauf in die berufliche Vorsorge bietet zwei wesentliche Vorteile:

- Erhöhung der versicherten Leistungen;
- Steuervorteil, da der Versicherte den Einkaufsbetrag von seinem steuerbaren Einkommen abziehen kann.

Hat der Versicherte nicht sein gesamtes früher angehäuftes Altersguthaben an seine aktuelle Vorsorgeeinrichtung übertragen, muss er seiner Vorsorgeeinrichtung vor einem allfälligen Einkauf eine Bestätigung über die Höhe des extern am Einkaufsstichtag angesammelten Altersguthabens einreichen (angesparter Betrag auf einem gesperrten Freizügigkeitskonto, mathematische Reserve einer Freizügigkeitspolice). Die maximal mögliche Einkaufssumme vermindert sich um diesen Betrag.

Versicherte, die als Selbstständigerwerbende oder als Arbeitnehmer Guthaben in der Säule 3a geüffnet haben, müssen ihrer Vorsorgeeinrichtung vor einem allfälligen Einkauf eine Bestätigung über ihr Guthaben in der Säule 3a am Einkaufsstichtag unterbreiten. Der Anteil des Guthabens, der den vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) festgelegten Maximalbetrag für Arbeitnehmer dieses Alters übersteigt, verringert dementsprechend die Einkaufsmöglichkeit.

Der Einkauf unterliegt folgenden steuerrechtlichen Aspekten:

- Versicherte, die einen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung (nachstehend WEF) getätigt haben, können Einkäufe erst vornehmen, wenn sie den gesamten WEF-Vorbezug zurückbezahlt haben. Die Rückzahlung des WEF-Vorbezugs kann nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Allerdings kann der Versicherte beim zuständigen Steueramt die Rückerstattung des Steuerbetrags verlangen, der ihm in Verbindung mit dem WEF-Vorbezug belastet wurde. Sobald die Rückzahlung des WEF-Vorbezugs nicht mehr gestattet ist (3 Jahre vor Beginn des Anspruchs auf Altersleistungen), sind Einkäufe wieder möglich, sofern der Gesamtbetrag der Einkäufe und nicht zurückgezahlten Vorbezüge den maximal zulässigen reglementarischen Vorsorgeanspruch nicht übersteigt.
- Tätigt der Versicherte einen Einkauf, kann er das aus diesem Einkauf resultierende Guthaben während einer Dauer von 3 Jahren nicht als Kapitalleistung beziehen. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als 3 Jahre nach dem Einkauf kann das aus diesem Einkauf resultierende Guthaben nur in Form einer Rente und nicht in Form eines Alterskapitals bezogen werden. Die Sperrfrist von 3 Jahren gilt auch für sämtliche andere Barbezüge, namentlich für WEF-Vorbezüge. Im Einklang mit der am 12. März 2010 veröffentlichten Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 2C_658/2009 und 2C_659/2009) ist bei einer Auszahlung der Altersleistungen in Kapitalform der in den letzten 3 Jahren getätigte Einkauf steuerlich nicht abzugsfähig, selbst wenn das entsprechende ausbezahlte Kapital nicht durch den Einkauf finanziert wurde. Da die Steuerbehörden dieses Urteil gegenwärtig prüfen, kann die steuerliche Behandlung in den verschiedenen Kantonen voneinander abweichen. Angesichts dieses Urteils empfehlen wir Ihnen, bei der Steuerbehörde Ihres Wohnsitzkantons abzuklären, wie ein allfälliger Einkauf behandelt wird, falls Sie innerhalb von drei Jahren eine Auszahlung als Kapitalleistung erwägen. Falls Sie in den folgenden 3 Jahren die Finanzierung von Wohneigentum durch Vorsorgekapital planen oder im Rahmen Ihrer bevorstehenden Pensionierung die Auszahlung Ihrer Altersleistungen als Kapitalleistung wünschen, raten wir Ihnen, besonders vorsichtig vorzugehen.
- Wird ein Einkauf getätigt, um nach einer Scheidung eine Lücke aus der Übertragung der Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des ehemaligen Ehegattens zu schliessen, kann die Einkaufssumme in vollem Umfang vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
- Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und vor 2006 noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angeschlossen waren, darf in den ersten fünf Jahren nach Beitritt in die schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des reglementarisch versicherten Lohns nicht überschreiten.